

Zwischen
der Stadt Herrieden und der Gemeinde Oberschönbronn

wird zum Zwecke der Eingliederung der Gemeindeteile Oberschönbronn, Lattenbuch und Limbach in die Stadt Herrieden vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken folgende

Vereinbarung

getroffen:

1. Die Eingliederung der Gemeindeteile Oberschönbronn, Lattenbuch und Limbach soll zum 1.1.1972 erfolgen. Die Abgrenzung erfolgt nach dem vom Vermessungsamt Rothenburg zu erstellenden Veränderungsnachweis.
2. Die Stadt Herrieden übernimmt vom Tage der Eingliederung ab sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen der Gemeinde Oberschönbronn, soweit es in den aufzunehmenden Ortschaften liegt, sowie alle Verbindlichkeiten für diese Ortschaften, soweit in der Sondervereinbarung zwischen der Stadt Herrieden, der Gemeinde Wieseth und der Gemeinde Oberschönbronn keine andere Regelung getroffen ist. Sie tritt in alle bestehenden Verträge, soweit sie diese Ortschaften betreffen, sowie in alle laufenden Verhandlungen als Rechtsnachfolgerin ein.

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberschönbronn übergibt dem 1. Bürgermeister der Stadt Herrieden eine Vermögensaufstellung, die alles in Frage kommende bewegliche und unbewegliche Vermögen enthält. Ferner werden alle Darlehensurkunden und sonstigen Verträge ausgehändigt, soweit sie auf die Stadt Herrieden übergehen. Alle sich aus der Eingliederung ergebenden weiteren Verhandlungen werden durch die Stadt Herrieden getätigt.

3. Der Name der neuen Gesamtgemeinde ist Stadt Herrieden. Die bisherigen Ortschaftsnamen gelten als Gemeindeteilnamen weiter.
4. Eventuell noch bestehende Nutzungsrechte am Gemeindevermögen werden durch die Eingliederung nicht berührt. Anträge auf Ablösung evtl. noch bestehender Nutzungsrechte werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.
5. Die in die Stadt Herrieden neu aufgenommenen Bürger der Gemeinde Oberschönbronn dürfen nicht schlechter gestellt werden als die bisher in der Stadt Herrieden lebenden Bürger.

Die Grundsteuern werden auf die Dauer von 5 Jahren nach den Hebesätzen erhoben, wie sie die Gemeindegemeinschaft Oberschönbronn im Jahre 1971 hatte (A 300 %, B 250 %). Die Gewerbesteuer wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt.

Alle Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Hundeabgabe, die wie bisher 6 DM betragen soll, werden nach einheitlichen Sätzen erhoben, soweit andere Umstände (z. B. Wasserversorgung, Kanalisation) nicht eine andere Regelung erfordern. In solchen Fällen erfolgt die Gebührenregelung durch die Satzung, die nur für bestimmte Gemeindeteile Gültigkeit hat.

6. Die Sonderschlüsselzuweisungen, die aus Anlaß des freiwilligen Anschlusses gewährt werden und der Stadt Herrieden zufließen, sind für folgende Maßnahmen einzusetzen:

- a) Ausbau der GV-Straße Lattenbuch - Limbach (ca. 1,5 km)
- b) Neuanlage des Feuerweihers in Limbach
- c) Ausbau der GV-Straße Oberschönbronn - Mittelschönbronn (ca. 500 m)
- d) Errichtung von Ortsbeleuchtung in allen Ortschaften
- e) Ausbau der GV-Straße Zirndorf - Lattenbuch (ca. 500 m)

Die Stadt Herrieden ist verpflichtet, für diese Maßnahmen alle gegebenen Förderungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen.

Da die Mittel der Sonderschlüsselzuweisungen erst im Laufe von 6 Jahren vollständig ausgezahlt werden, werden die vorhandenen Rücklagen zum Ausbau der Ortsbeleuchtungen verwendet.

7. Bis zur Durchführung einer Neuwahl des gesamten Gemeinderates soll der bisherige 1. Bürgermeister oder eine von früheren Gemeinderat bestimmte andere Person als beratendes Mitglied dem Stadtrat Herrieden angehören.
8. Die bisherigen Gemeindefeuerwehren bleiben als Ortsfeuerwehren weiter bestehen. Die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände verbleiben an ihrem bisherigen Ort.
9. Das Vermögen der einzugliedernden Gemeindeteile wird in der neuen Gemeinde nicht gesondert verwaltet und ausgewiesen. Der Ertrag aus diesem Vermögen steht der Gesamtgemeinde zur Verfügung.

Bei der Neuverpachtung der jeweiligen gemeindeeigenen Grundstücke werden die Wünsche der Ortsbürger berücksichtigt, in deren Bereich die Grundstücke liegen.

10. Die bestehenden Jagdpachtverträge haben weiterhin Gültigkeit.
11. Mit dem Zeitpunkt der Umgliederung tritt an die Stelle des Ortsrechtes der Gemeinde Oberschönbronn das Ortsrecht der Stadt Herrieden.

Ausnahmen:

Satzung über die Benutzung der Ortsentwässerungsanlagen Lattenbuch
Wasserabgabesatzung für die Stadt Herrieden, in Kraft getr. am 1.11.64
Satzung für die Ortsentwässerungsanlage Herrieden, in Kraft getr. am
10.6.1968

Satzung über die Müllabfuhr, in Kraft getreten am 1.1.1963

12. Gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung werden in den aufgenommenen Ortschaften keine zwangsweisen Anschlüsse angeordnet für:

- a) Müllabfuhr
- b) Zentrale Wasserversorgung
- c) Flurbereinigung
- d) Zentrale Kläranlage

Evtl. gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

13. Der Kindergarten in der Ortschaft Oberschönbronn wird von der Stadt Herrieden im bisherigen Umfang weiter betrieben und nach Bedarf weiter ausgebaut.
14. Die auf gemeindeeigenem Grund in verschiedenen Gemeindeteilen von den Bürgern errichteten Maschinenhallen, Kühlhäuser und Waaghäuser bleiben für die Dauer des Bedarfes miet- und pachtfrei den bisherigen Benutzern überlassen. Die Kosten für die Benutzung und den Unterhalt dieser Gebäude haben für die Dauer der Benutzung die Benutzer zu tragen.
15. An der Zugehörigkeit der einzelnen Ortschaften zu den derzeitigen Schulverbänden darf sich gegen den Willen der Mehrheit der Bürger in den einzelnen Ortschaften nichts ändern.
16. Die Stadt Herrieden wird, sobald ein Bedarf gegeben ist, zur Förderung des Wohnungsbaues (Siedlungstätigkeit) und auch für eine eventuelle Industrieansiedlung die erforderlichen Bauleitpläne erstellen und deren Verwirklichung in der üblichen Form betreiben und fördern.
17. Bei künftigen Wahlen ist eine Einteilung der Wahlbezirke so zu treffen, daß der Weg zum Wahllokal für jeden Bürger der neu aufgenommenen Gemeindeteile zumutbar ist.
18. Der von der Gemeinde Oberschönbronn aus Haushaltsmitteln angekaufte Klauenpflegestand steht auch weiterhin allen Landwirten im bisherigen Umfang kostenlos zur Verfügung.
19. Die bisherige Gemeindebücherei bleibt an ihrem Standort im Jugendheim Oberschönbronn und steht allen Interessenten aus dem bisherigen Gemeindebereich weiterhin zur Verfügung. Die Bücherei soll dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut werden.

Feuchtwangen, den

Für die Stadt Herrieden:

Schneider
.....
(Schneider, 1. Bürgermeister)

Für die Gemeinde Oberschönbronn:

Pfahler
.....
(Pfahler, 1. Bürgermeister)